

e) Beschränkungen der Freizügigkeit sind ein wesentlicher Inhalt der Maßnahmen zum 12
Schutz der Staatsgrenze (s. Rz. 9-19 zu Art. 7). Auch diese Maßnahmen beruhen nur
auf einer Verordnung des Ministerrates⁶ 7, die freilich nunmehr durch § 12 des Verteidi-
gungsgesetzes gedeckt ist.

f) Beschränkungen der Freizügigkeit können durch Auflagen der örtlichen Räte an 13
kriminell gefährdete Bürger angeordnet werden. So kann das Verbot ausgesprochen
werden, sich in bestimmten Gebäuden, Gaststätten oder Örtlichkeiten (Anlagen und Plät-
zen) aufzuhalten, oder angeordnet werden, eine bestimmte Wohnung zu beziehen und
diese oder den bisherigen Wohnraum nicht ohne Zustimmung des örtlichen Rates zu
wechseln⁷. Auch hier handelt es sich um Beschränkungen nur aufgrund einer Verordnung
des Ministerrates (s. Rz. 8-10 zu Art. 90).

II. Das Auswanderungsrecht

1. Die Verfassung von 1949 berechtigte in Art. 10 Abs. 3 jeden Bürger auszuwan- 14
dem. Dieses Recht durfte nur durch ein Gesetz der Republik beschränkt werden.

2. Im Verhältnis der beiden Teile Deutschlands wurde mit der Änderung des Paßgeset- 15
zes vom 11. 12. 1957⁸ das Überschreiten der Demarkationslinie nicht mehr als Aus-
übung des Rechts auf Freizügigkeit, sondern als Auswanderung angesehen, ohne daß die
Bundesrepublik als Ausland bezeichnet wurde. § 8 des Paßgesetzes⁹ wurde dahingehend
geändert, daß seitdem mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wur-
de, wer ohne erforderliche Genehmigung das Gebiet der DDR verließ oder betrat oder
wer ihm vorgeschriebene Reiseziele, Reisewege oder Reisefristen oder sonstige Beschrän-
kungen der Reise oder des Aufenthaltes hierbei nicht einhielt. Ebenso wurde bestraft, wer
für sich oder einen anderen durch falsche Angaben eine Genehmigung zum Verlassen oder
Betreten der DDR erschlich. Vor der Änderung war das Verlassen oder das Betreten der
DDR lediglich »nach dem Ausland« bzw. »aus dem Ausland« unter Strafe gestellt.

3. Die Verfassung von 1968/1974 kennt das Auswanderungsrecht nicht. Der »unge- 16
setzliche« Grenzübertritt wird streng bestraft. Seit dem 1. 7. 1968 ist maßgebende Straf-
vorschrift der § 213 StGB. Nach seiner seit dem 1. 8. 1979 geltenden Fassung wird mit
Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder
mit Geldstrafe bestraft, wer u. a. widerrechtlich die Staatsgrenze der DDR passiert. Ebenso
wird bestraft, wer als Bürger der DDR rechtswidrig nicht oder nicht fristgerecht in die

6 Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik vom
19. 3. 1964 (GBl. II S. 255) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 6. 10. 1965 (GBl. II
S. 715) und der Anpassungsverordnung vom 13. 6. 1968 (GBl. II S. 363) sowie der Änderungs-
verordnung vom 11. 9. 1975 (GBl. I S. 654).

7 § 4 Abs. 3 lit. c und e Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der
Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 130).

8 Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom
11. 12. 1957 (GBl. I S. 650).

9 Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. 9. 1954 (GBl. S. 786).